

Amtliche Bekanntmachung

Widmung einer Ortsstraße

Gemäß Artikel 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hat der Gemeinderat des Marktes Weisendorf in seiner Sitzung vom 17.03.2025 die neue Ortsstraße „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof gewidmet und damit für die Öffentlichkeit freigegeben.

Die entsprechenden Verfügungen können im Rathaus des Marktes Weisendorf, Gerbersleite 2, Zimmer 203/1, während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit vom 24.03.2025 bis zum 04.04.2025 eingesehen werden.

Folgende Straße wurde gewidmet:

Buswendeschleife

Die im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, neu gebaute Ortsstraße „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof wird mit Wirkung zum 07.04.2025 zur Ortsstraße gewidmet.

Sie beginnt an der südlichen Einmündung Reuther Weg Flur-Nr. 218, Gemarkung Weisendorf und endet an der nördlichen Einmündung auf der Flur-Nr. 221, „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof, Gemarkung Weisendorf. Die Ortsstraße „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof trägt die Flur-Nr. 221, Gemarkung Weisendorf. Die Länge der Ortsstraße „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof beträgt 0,069 km, Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen nicht.

Die im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt neu gebaute Ortsstraße östliche Fahrbahnschleife „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof wird mit Wirkung zum 07.04.2025 zur Ortsstraße gewidmet.

Sie beginnt an der nördlichen Einmündung der „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof und endet an der südlichen Einmündung Reuther Weg Flur-Nr. 218, Gemarkung Weisendorf. Die Ortsstraße östliche Fahrbahnschleife „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof trägt die Flur-Nr. 221 und 220/1, Gemarkung Weisendorf. Die Länge der östlichen Fahrbahnschleife „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof beträgt 0,086 km, Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen nicht.

Die Länge der Ortsstraße „Buswendeschleife“ beträgt 0,069 km, die Länge der östlichen Fahrbahnschleife „Buswendeschleife“ beträgt 0,086 km. Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen keine.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Bestimmten Antrag enthalten (§ 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Markt Weisendorf
Weisendorf, 07.09.2010



Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

